



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Veröffentl. FF 04, 128,129**

**Zugewinnausgleich bei Steuerberatersozietät  
Anmerkung zur Entscheidung AG Duisburg-Hamborn v. 22.04.2003 –19 F 341/99-**

Der Entscheidung muss entschieden widersprochen werden.

- 1.) Die maßgeblichen Daten seien kurz zusammengefasst: Der Ehemann und Kläger war bis kurz vor dem Stichtag (Dezember 1998) in der Steuerberatungspraxis seiner Ehefrau angestellt. Diese war Mitinhaberin zu 50%. Der Gesamtumsatz der Praxis betrug etwa 1 Mio. DM. Das Einkommen der Ehefrau lag bei ca. 150.000,00 DM. Der Kläger machte sich vor kurz vor dem Stichtag als Steuerberater selbständig. Zur Praxisgründung verschuldete er sich. Einige Mandanten wechselten nach dem Stichtag aus dem Steuerberatungsbüro der Beklagten in die neue Praxis des Klägers. Nach einem Gutachten betrug der Substanzwert der Praxis der Ehefrau ca. 230.000,00 DM. Der Sachverständige hatte nach Abzug der latenten Steuern einen Wertansatz von ca. 475.000,00 DM ermittelt. Im Hinblick auf sonstiges Vermögen (Immobilien und Lebensversicherungen) hätte dies zu einer Ausgleichsforderung des Klägers von ca. 300.000,00 DM geführt. Die Beklagte, 40-jährig, hatte nur geringe gesetzliche Rentenansprüche erworben.

Das Gericht kam zu einem Ausgleichsbetrag von nur ca. 220.000,00 DM. Es nahm bei der Praxisbewertung eine „sachverhaltsspezifische Wertermittlung“ wie folgt vor: Der Wert des Praxisanteils wurde dadurch ermittelt, dass der sogenannte Umsatzwert halbiert wurde. Nach Addition von halbem Umsatzwert und vollem Substanzwert wurde unter Berücksichtigung der latenten Steuern der Wert der Praxis festgestellt. Abgezogen wurde bei dem Zugewinn der Ehefrau eine Verbindlichkeit wegen einer anteiligen Steuerschuld für das Jahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wurde. Die Beklagte hatte keine entsprechenden Steuervorauszahlungen getätigt.

- 2.) Die Argumentation des Gerichts steht in eindeutigem Widerspruch zu der seit Jahrzehnten gefestigten Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung von Vermögenswerten im Zugewinnausgleich.
  - (1) Bei der Auswahl der Bewertungsmethode zur Bestimmung des Verkehrswertes einer Steuerberatungspraxis hat die Bundessteuerkammer Empfehlungen ausgesprochen. Diese hat der BGH<sup>1</sup> gebilligt. Zunächst sind Substanz- und Praxiswert zu ermitteln. Sodann ist das sogenannte modifizierte Umsatzverfahren zugrunde zu legen. Hierbei ist der Umsatzwert durch Multiplikation des Umsatzes mit dem maßgeblichen vom-

---

<sup>1</sup> FamRZ 96, 361



Hundersatz zu bestimmen. In dem zu entscheidenden Verfahren hatte der Gutachter einen Wert von 90-120% als angemessen angesehen. Der Gutachter hatte ausdrücklich hervorgehoben, dass sich selbst für solche ertragsschwachen Praxen Abnehmer zu diesem Kaufpreis fänden.

Man mag beim Umsatz noch ähnlich wie bei der Rechtsprechung zu den dubiosen Forderungen Abzüge für evtl. Mandantenverluste akzeptieren. Wenn zum Stichtag schon voraussehbar war, dass der Kläger Mandanten aus der vormaligen Praxis seiner Ehefrau „mitnahm“, war dies ein Manko, welches auch ein Käufer des Praxisanteils entsprechend berücksichtigt hätte. Es mag auch angehen, wegen der ertragsschwachen Praxislage den untersten Satz zugrunde zu legen. Das tragende Argument der Entscheidung ist jedoch folgendes:

Die Beklagte könne ihren Praxisanteil in absehbarer Zeit nicht veräußern. Sie müsse ihre Position als freie Steuerberaterin bis zum Rentenalter beibehalten. Unter Berücksichtigung eines Zahlbetrages von 300.000,00 DM bliebe ihr aber keine andere Wahl, als alle Vermögenswerte einschließlich der Praxis zu versilbern.

Zunächst: Weswegen die Beklagte nach dem Urteil zwar einen Anteil von 220.000,00 DM – ohne Stundung! – sofort zahlen können soll, nicht jedoch 300.000,00 DM, bleibt unklar. Eine schlüssige Begründung, weswegen die Beklagte ihre Praxis wegen dieser 80.000,00 DM als Mehrzahlung aufgeben müsse, gibt das Urteil nicht. Es ist beim Zugewinnausgleich anerkannt, dass alle Vermögenswerte in die Zugewinnausgleichsbilanz mit dem wahren Wert einzustellen sind. Bei Grundstücken sind daher z.B. vorübergehende Flaute auf dem Grundstücksmarkt nicht zu berücksichtigen, wenn eine Veräußerung zum Stichtag nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich war<sup>2</sup>. Entgegen der früheren Rechtsprechung hat der BGH<sup>3</sup> grundlegend festgestellt, bei einer Lebensversicherung sei nicht der Rückkaufswert maßgeblich. Ergibt vielmehr die Prognose am Stichtag, dass das Versicherungsverhältnis nicht vorzeitig beendet werde, so ist auf den Fortführungswert abzustellen. Beim Gesellschaftsanteil ist die Rechtsprechung sogar so weit gegangen, bei entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen den wirklichen Wert zugrunde zu legen. Maßgeblich sei nämlich, dass der betreffende Ehegatte seinen Anteil frei nutzen könne. Es sei nicht sachgerecht, den anderen Ehegatten nicht daran teilhaben zu lassen<sup>4</sup>.

Ohnehin wird der Zugewinnausgleichsberechtigte dadurch „bestraft“, dass bei der Berechnung des Vermögenswertes einer freiberuflichen Praxis eine sogenannte latente Steuer abgezogen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob er zum Stichtag die Praxisveräußerung vornimmt oder nicht<sup>5</sup>.

Das Argument, die Beklagte könne nicht bezahlen, weil sie als freie Steuerberaterin bis zum Rentenalter noch arbeiten müsse, kann niemals dazu führen, den (objektiven) „wahren“ Wert geringer anzusetzen. Diese Argumentation berücksichtigt nur einseitig die Interessen des Zugewinnausgleichsverpflichteten. Der Kläger verfügte offensichtlich über keinen Vermögenswert insbesondere auch nicht inform einer Praxis. Für die Gründung seiner Steuerberatungspraxis hatte er sich seinerseits verschuldet. Er stand also wirtschaftlich noch ungünstiger da als die Beklagte. Die mangelnde Altersversor-

<sup>2</sup> BGH, FamRZ 93, 1183,1185

<sup>3</sup> FamRZ 95, 1270

<sup>4</sup> BGH, FamRZ 80, 37,38

<sup>5</sup> vgl. hierzu Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung anlässlich Trennung und Scheidung, 3. Aufl., Kap.1, S. 269



gung der Beklagten kann ebenso wenig ausschlaggebend sein. Entweder hatte der Kläger als Angestellter in der Steuerberatungspraxis entsprechende Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Diese wären über den Versorgungsausgleich auszugleichen. Beide Parteien hätten danach eine gleich hohe Versorgung. Wenn andererseits die Beklagte auf den Versorgungsausgleich (z.B. wegen Unwirtschaftlichkeit) keinen Wert legte, hätte es nahegelegen, zumindest die Lebensversicherung, die in der Zugewinnausgleichsbilanz enthalten war, beim Zugewinnausgleich gem. § 1381 BGB auszuklammern. Ohnehin erscheint der Ansatz der Entscheidung verfehlt, den objektiv feststellbaren Vermögenswert zu kürzen. Andere Instrumente, insbes. § 1381 BGB sowie die Stundungsmöglichkeit (ggf. ohne Zinsverpflichtung) hätten dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten gegeben, seine Verpflichtung ratenweise zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Frage, ob der Beklagten nicht eine Veräußerung der ohnehin ertragsschwachen Praxis zuzumuten war, um in eine gehaltsabhängige Tätigkeit überzuwechseln. Jedenfalls geht es nicht an, den objektiv messbaren Vermögenswert, zu dem auch der Kläger mit seiner Arbeit beigetragen hatte, willkürlich zu kürzen.

- (2) Auch bei der Steuerschuld für das Jahr 1998 steht die Entscheidung auf einsamem Posten. Bei Steuerschulden, ebenso wie bei allen Verbindlichkeiten, kommt es nicht auf die Fälligkeit, sondern auf den Zeitpunkt der Entstehung an. Einkommens- und Kirchensteuerschulden entstehen aber erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Einkünfte bezogen werden (§ 25, 36, 51a EStG). Diese eindeutige gesetzliche Regelung hat auch der BGH zugrundegelegt<sup>6</sup>. Die anteilige Ansetzung von Steuern erscheint nicht überzeugend. Man denke z.B. nur an die Steuermodelle (Bauherrenmodelle, Schifffahrtbeteiligungen, Flugzeugleasing etc.), die am Ende eines Jahres durch eine Vielzahl von Freiberuflern gezeichnet werden. Gerade damit werden die Steuern, die vielfach ansonsten zum Jahresende geschuldet würden, auf Null „heruntergefahren“.

Eine sicherere Position im Sinne des Zugewinnausgleichsrechts stellt die Einkommensteuerschuld also gerade nicht dar.

Der Ansicht von Schröder in seiner Anmerkung, „es verdiene Respekt, wie das Urteil mit den Bewertungsfragen umgehe und wie es zu einem stimmigen Ergebnis komme“, kann daher nicht zugestimmt werden. Anstatt eine objektive Bewertung durchzuführen, stellt das Urteil im Bereich der objektiven Feststellung der Vermögenswerte reine subjektive Billigkeitserwägungen an. Diese haben beim Zugewinnausgleich nichts zu suchen. Korrektive können insoweit allenfalls über §§ 1381, 1382 oder ggf. sogar § 1383 BGB gefunden werden.

---

<sup>6</sup> FamRZ 91, 48